

**Änderungen der Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung**

(Die Änderungen sind unterstrichen und kursiv dargestellt)

	<b>Alte Fassung der Richtlinie</b>	<b>Neue Fassung der Richtlinie</b>
Ziffer 5.3	<p>5.3 Höhe der Förderung</p> <p>Die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Aufdachanlagen: 350 Euro je Kilowattpeak (€/kWp)</li> <li>– Für gebäudeintegrierte Anlagen: 450 Euro je Kilowattpeak (€/kWp)</li> </ul> <p>Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen sind Anlagen zu verstehen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen übernimmt.</p>	<p>5.3 Höhe der Förderung</p> <p>Die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Aufdachanlagen: <u>150 Euro je Kilowattpeak</u> (€/kWp)</li> <li>– Für gebäudeintegrierte Anlagen: <u>200 Euro je Kilowattpeak</u> (€/kWp)</li> </ul> <p>Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen sind Anlagen zu verstehen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen übernimmt.</p>
Ziffer 8	<p>8. In Krafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt am 01.07.2016 in Kraft.</p>	<p><u>9.</u> In Krafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt am <u>01.01.2018</u> in Kraft.</p>